

## § 1497 BGB

(1) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft setzen sich der überlebende [Ehegatte](#) und die Abkömmlinge über das Gesamtgut auseinander.

(2) Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich ihr Rechtsverhältnis am Gesamtgut nach den §§ [1419 BGB](#), [1472 BGB](#), [1473 BGB](#).